

Dortmund, den 20.11.2024

Benachrichtigung

(gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz
bzw.
§ 10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz NRW)

Herr Hussein Omar, geb. am **22.06.1973** in **Chmestar-Baalbeck**,

letzte bekannte Anschrift:

Schillerstr. 22, 44147 Dortmund,

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie / ihn bestimmtes Schriftstück:

Aufhebungsbescheid des Jobcenters Dortmund vom 20.11.2024

Geschäftszeichen: **253-33302//0086448**

bei dem **Jobcenter Dortmund, Am Kaiserhain 1, 44139 Dortmund** nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden kann.
Die telefonische Terminvereinbarung erfolgt unter: **(0231) 842 - 1110**

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: **22.11.2024** bis **02.01.2025**

Unterschrift der zuständigen Führungskraft:



(Blonstein)

Tatsächliches Aushangdatum:

20.11.24

253.A



Org. Zeichen und Unterschrift

Tatsächliches Abnahmedatum:

Org. Zeichen und Unterschrift

Persönliche Vorsprachen:
Am Kaiserhain 1, 44139 Dortmund



2

jobcenter
Dortmund

Jobcenter Dortmund, Am Kaiserhain 1, 44139 Dortmund .

Herrn
Hussein Omar
Schillerstr. 22
44147 Dortmund

Mein Zeichen: 253
BG-Nummer: 33302//0086448
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Telefon: 0231 842 1110
Telefax:
E-Mail:
Datum: 20.11.2024

Aufhebung des Bescheides vom 18.09.2024

Sehr geehrter Herr Omar,

die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II wird ab 01.11.2024 ganz aufgehoben.

Grund für die Aufhebung der Entscheidung:

Aufenthalt außerhalb des definierten zeit- und ortsnahe Bereiches ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.

Sie sind zum 20.08.2024 nach unbekannt verzogen und wurden vom Einwohnermeldeamt abgemeldet. Ihr tatsächlicher Aufenthaltsort ist nicht bekannt.

Diese Entscheidung beruht auf § 40 Absatz 1 und 2 SGB II und § 330 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 7b Absatz 1 SGB II.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen beziehen, sind Sie durch den zuständigen Leistungsträger für den Fall der Krankheit **n i c h t** versichert. Um Nachteile zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse über Ansprüche und Rechte (zum Beispiel auf freiwillige Weiterversicherung) während dieser Zeit sowie über Rechte und Pflichten, die Sie gegebenenfalls während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens haben.

allegro_aufhebungsbescheid_arbeit_v21.03.00.00.03.00_v07_15.05.2024

Dienstgebäude
Am Kaiserhain 1
44139 Dortmund

Telefon
+49231/842-1110
Telefax

Internet
<https://www.jobcenterdortmund.de>

Öffnungszeiten
Persönliche Vorsprachen nur mit Termin.
Telefonische Erreichbarkeit: Mo, Di, Do, Fr
07:30-12:30 Uhr, Mi 09:30-12:30 Uhr, sowie
Mo-Do 13:30-15:00 Uhr

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3 Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Eine erneute Zahlung der Leistung ist nur dann möglich, wenn Sie diese bei dem zuständigen Leistungsträger nach Wegfall des Grundes, der zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung geführt hat, erneut beantragen. Den Antrag sollten Sie stellen, wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Leistung wieder vorliegen. Beachten Sie bitte, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

**Bitte beachten Sie:**

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Ihre Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr durch den zuständigen Leistungsträger übernommen. Ihr Krankenversicherungsschutz ist jedoch - unabhängig vom Leistungsbezug - weiterhin gewährleistet. Bitte setzen Sie sich wegen

der Durchführung Ihrer Krankenversicherung unverzüglich mit Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Ihrem Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung. Diese werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten informieren. Dies gilt auch für die Zeit während eines zukünftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.